

SATZUNG

DES VEREINS DER GRIECHISCHEN ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN HAMBURG - HARBURG

Art. 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

- a. Der Verein trägt den Namen "Verein griechischer Eltern und Erziehungsberechtigter Hamburg - Harburg e. V."
- b. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Hamburg und ist zu dem jeweiligen Amtsgericht angemeldet.
- c. Geographisch erstreckt sich der Geltungsbereich auf den Stadtteil Hamburg - Harburg.

Art. 2 Ziele des Vereins

Der Verein hat folgende Zielsetzung:

- a. Die Aktivierung aller griechischen Eltern und Erziehungsberechtigte des Stadtteils Harburg, um damit die Vorantreibung und die Information der Probleme zur schulischen und weiteren beruflichen und Hochschulausbildung ihrer Kinder zu gewährleisten.
- b. Die Projizierung der Forderungen der Eltern bei deutschen und griechischen Instanzen, sowie in der Öffentlichkeit.
- c. Die Schaffung aller Voraussetzungen für die in der BRD lebenden griechischen Kinder, um eine Niveaugleichstellung zu den Kindern in Griechenland zu ermöglichen.
- d. Die Erhaltung unser soziokulturellen Traditionen durch effektive schulische Bildung.
- e. Die Entwicklung eines Solidaritätsgeistes und die Förderung des demokratischen Bewußtseins und des Zusammenhalts unter den griechischen Kindern.

- f. Die Intensivierung der Beziehung zwischen den Kindern griechischer, deutscher und anderer ausländischer Eltern.
- g. Die Signalisierung der Lücken in den Schulen und die Ausrüstung mit zeitgemäßem Lehrmaterial, entsprechenden Räumen, Lehrpersonal, Bibliothek ect.
- h. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Mittel um erfolgreich unsere Ziele zu erreichen

- a. Für die erfolgreiche Durchsetzung seiner Ziele stützt sich der Verein auf die Mitarbeit und Einigkeit der Eltern.
- b. Der Verein arbeitet zusammen mit anderen griechischen oder ausländischen Vereinen für die gemeinsame Förderung der Problematik der Vorschul-, und Schul-, Ausbildungs - und Berufssituation der Kinder.
- c. Der Verein organisiert Veranstaltungen und Vorträge mit dem Ziel die Ausarbeitung und Herauskehrung der pädagogischen Probleme. Ebenso Veranstaltungen künstlerischer und kulturpolitischer Art in der Freizeitgestaltung zur Wahrung und Kultivierung unserer nationalen Identität.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Mitglieder des Vereins

- a. Bei schriftlichem Antrag werden als Mitglieder eingetragen Eltern griechischer Herkunft (auch nur ein Elternteil), deren Kinder am Griechischunterricht teilnehmen, bzw. alle diejenigen die an den Zielen des Vereins interessiert sind. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten (ausgestattet mit Vollmacht der Eltern) müssen in Hamburg residieren und Aufenthaltserlaubnis vorweisen können.
- b. Ordentliche Mitglieder sind nur solche, die ihre Beiträge regelmäßig leisten.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten.
- b. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in den Vereinsgremien. Bei den Wahlen - Vorstand und Beirat - können die nur ordentlichen Mitglieder teilnehmen.
- c. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen, die Vereinsziele zu erfüllen und an den Vereinsveranstaltungen so oft wie möglich teilzunehmen. Eine regelmäßige Beitragszahlung ist ebenfalls Pflicht.
- d. Die Beitragshöhe wird von der Vollversammlung festgelegt. Die Mindestgrenze beträgt DM 2,-, die Höchstgrenze DM 10,- monatlich.
- e. Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung und Gestaltung von Vorschlägen betreffend Inhaltliches und Organisatorisches des Vereins.
- f. Die Eltern und Erziehungsberechtigten mit griechischen Kindern in den Schulen des Geltungsbereichs des Vereins wirken auch bei den Schulräten mit und sorgen für die Durchsetzung einer einheitlichen Linie bei der Lösung der Probleme.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- a. Durch Mitgliedsantrag.
- b. Durch Umzug des Mitgliedes in eine andere Region außerhalb des Geltungsbereichs des Vereins.
- c. Es ist möglich, durch einen 2/3 - Mehrheitsbeschluß der zwei Vereinsgremien - die Mitgliedschaft vorläufig aufzuheben mit der Begründung von vereinschädlichen Aktivitäten des Mitgliedes. Dieser vorläufige Beschluß muß von der nächsten Vollversammlung geprüft und bestätigt werden, andernfalls bleibt die Mitgliedschaft aufrecht.
- d. Die Mitgliedschaft kann aberkannt werden durch Beschluß der Vollversammlung nach Einreichen eines begründeten schriftlichen Antrages eines oder mehrerer Mitglieder, eingereicht beim Vorstand, der diesen der Vollversammlung unterbreitet.

Anträge und Anzeigen können nach zwei Wochen vor der Versammlung angenommen werden. Der Betroffene wird vom Vorstand in Kenntnis gesetzt und über den Satzungsinhalt diesbezüglich informiert.

- e. Der Betroffene hat das Recht, sich selbst zu verteidigen.

Art. 7 Vereinsgremien

- a. Vollversammlung.
- b. Der Vorstand.
- c. Der Beirat.

Art. 8 Die Funktion der Vereinsgremien

a. Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung der Mitglieder ist die höchste Instanz des Vereins. Sie beauftragt den Vorstand in der Amtsperiode zwischen zwei VV, den Verein zu repräsentieren und die Beschlüsse umzusetzen. Sie legt ebenfalls fest, in welchem Umfang Befugnisse und Aktionen des Vorstandes zu verstehen sind. Die VV nimmt Vorschläge auf und bildet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der einzelnen Bildungsprobleme der griechischen Kinder. Beschlüsse und Vorschläge der Arbeitsgruppen werden der VV unterbreitet.

2. Die ordentliche VV wird vor Beginn des jeweiligen Schuljahres, jedoch spätestens bis September, vom Vorstand schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen mit dem Ziel, den Vorstand neu zu wählen und das Programm des nächsten Jahres zu verabschieden.
Die Amtsperiode des jeweiligen Vorstandes beträgt zwei Jahre.
3. Außerordentliche VV werden einberufen:
 - i) vom Vorstand
 - ii) nach Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder mit der vorgeschlagenen Tagesordnung. In diesem Fall muß der Vorstand die VV innerhalb von 15 Tagen einberufen.
4. Die VV ist beschlußfähig bei einer Anwesenheit von 40% der eingereichten Mitglieder. Sofern der vorgenannte Prozentsatz der eingetragenen Mitglieder nicht erreicht wird, wird die Vollversammlung auf 8 Tage später vertagt und vom Vorstand einberufen. Diese Vollversammlung gilt als beschlußfähig, auch wenn die Anwesenheit von 40% der eingetragenen Mitglieder nicht gegeben ist.
- 5.
6. Die VV wählt einen Präsidenten und einen Protokollführer. Der Präsident macht die Diskussionsleitung und sorgt für den einwandfreien Ablauf. Der Protokollführer hält zusammenfassend die Prozedur in einem Protokoll fest, in dem auch die wichtigen Ergebnisse von Wahlvorgängen und die Beschlüsse festgehalten werden. Bis zur Wahl des Präsidiums der VV kümmert sich um die Geschäftsführung der Vereinspräsident, im Falle seiner Abwesenheit der Vizepräsident und bei Abwesenheit beider, der Sekretär.
7. Das Protokoll wird unterschrieben vom Präsidenten und Protokollführer der VV und wird dem Vorstand übergeben spätestens bei seiner nächsten Sitzung.
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und verabschiedet bis auf die Fälle, wo dieses durch die Satzung abweichend geregelt ist.
9. Für die Durchführung der Vorstandswahlen und der Wahlen des Beirats, sowie die Wahlen von Vertretern anderer Gremien, bestimmt die VV ein Revisionskomitee von drei Personen. Sollten mindestens drei Mitglieder der VV schriftlichen Antrag für eine Wahl des Revisionskomitees stellen, dann wird diese Wahl ähnlich der Vorstandswahl durchgeführt. Die Vorstands- und Beitragswahlen sind geheim. Die Stimmzettel werden vom Revisionskomitee gezählt, unterschrieben und versiegelt. Bei Bekanntgabe der Wahlergebnisse faßt das Revisionskomitee die Wahldurchführung in einem Protokoll zusammen, das zusammen mit den Stimmzetteln dem Präsidenten der VV übergeben wird. Er verpflichtet sich, dieses Material dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zu übergeben.

b. Der Vorstand

1. Der Vorstand wird mit geheimen Wahlen gewählt. Seine Amtsperiode dauert zwei Jahre. Die VV oder der Vorstand selbst regelt die ordentlichen Sitzungen.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Vorstand ist ein Gremium, das im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der VV beschlußfähig ist und Befugnisse zur Durchführung der Beschlüsse hat.
4. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein je allein.
5. Der neugewählte Vorstand tritt 10 Tage nach der VV zusammen. Die Wahlen für die Vorstandszuständigkeiten sind geheim, der Vorstand wählt per einfachem Mehrheitsbeschluß und der Reihe nach:
 - den Vorsitzenden
 - den Sekretär
 - den Kassenwart
 - die übrigen Vorstandsmitglieder.Der Sekretär und der Kassenwart können zu Stellvertretern bestimmt werden.
6. Der Vorstand ist vollständig und beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden per einfacher Mehrheit gefaßt, die Beschlußfassung ist geheim.
7. Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein nach außen (§ 26 BGB), beruft die Vorstandssitzungen ein, und unterschreibt zusammen mit dem Sekretär die Protokolle und alle Dokumente.
8. Der stellvertretende Vorsitzende - bei zwei Stellvertretern kann der Eine den Anderen ersetzen - vertritt den Vorstandsvorsitzenden im Falle einer Krankheit oder Abwesenheit.
9. Der Sekretär führt die Korrespondenz, unterschreibt zusammen mit dem Präsidenten alle Dokumente und hat die Obhut des Archivs.
10. Der Kassenwart ist zuständig für die Buchführung, für den Eingang der Beiträge, sowie für die Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Er kassiert und zahlt nur aufgrund von Belegen. Für eine Zahlung, die DM 2000,- übersteigt, muß der Vorstandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter die Befugnisse der Vollversammlung haben.

c. Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt seinen Vorsitzenden bei seiner ersten Sitzung und hat eine Amtszeit von zwei Jahren.
2. Der Beirat prüft und kontrolliert die Finanzen des Vereins, kontrolliert den Kassenwart und verpflichtet sich, eine Stellungnahme zu den Finanzen zu präsentieren nach der entsprechenden Prüfung bei dem Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes.
3. Der Beiratsvorsitzende wird zu den Vorstandssitzungen geladen und hat Mitspracherecht.
4. Bei Rücktritt oder Abwahl der großen Mehrheit oder des gesamten Vorstandes verpflichtet sich der Beirat, eine Vollversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen und Vorstandswahlen durchzuführen.

Art. 9 Wahl von Vereinsgremien

- a. Die Vorstands- und Beiratswahlen werden mit einem gemeinsamen Stimmzettel durchgeführt. Man kann 1-5 Stimmen abgeben (1-5 Namen ankreuzen).
- b. Die gewählten Mitglieder, die nicht in den Vorstand bzw. Beirat kommen, werden der Reihe nach (Stimmanteile) als stellvertretend angesehen.
- c. Jedes Mitglied des Vorstandes, das mehr als 3mal ohne Entschuldigung der Sitzungen fernbleibt, verliert automatisch seine Funktion und wird vom nächsten Stellvertreter ersetzt.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins kommen aus:

- a. Den Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird und die eine Mindesthöhe von DM 2,- bzw. eine maximale Höhe von DM 10,- haben.
- b. Jeder legalen Vereinstätigkeit.
- c. Spenden, die zu keiner Verpflichtung oder Bindung führen.

Art. 11 Satzungsänderung

Zur Satzungsänderung muß eine Vollversammlung einberufen werden, wo eine Mindestmehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muß. Die schriftlichen Änderungsvorschläge, die bei der Einladung bereits bekannt gegeben sein müssen, bedürfen einer Verabschiedung der 3/4 Mehrheit der Anwesenden, um beschlossen zu werden.

Art. 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann von einer Vollversammlung beschlossen werden mit einer 5/6-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das DEUTSCHE ROTE KREUZ, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.